



Bern/Luzern, EJPD-BJ/KOKES

---

An:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Beistandspersonen im Erwachsenenschutz

Bern/Luzern, den 14. November 2017

## **Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (FSZM) Solidaritätsbeitrag – Hinweise zu verbeiständeten Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie um Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung bitten bei einem Thema, von dem einige der von Ihnen betreuten Personen möglicherweise betroffen sind: die „fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (FSZM)“. Konkret geht es uns um drei Dinge: erstens um die Sensibilisierung der KESB und Beistandspersonen im Hinblick auf die Einreichung eines Gesuches um einen Solidaritätsbeitrag; zweitens um die Information zur selbstbestimmten Verwendung des Beitrags; und drittens um den Hinweis betreffend Nicht-Anrechenbarkeit bei den Vermögensfreigrenzen für Gebühren etc.

Das Parlament hat im Herbst 2016 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) verabschiedet. U.a. soll den von solchen Massnahmen betroffenen Opfern auf Gesuch hin ein Solidaritätsbeitrag von maximal 25 000 Franken ausgerichtet werden als Anerkennung für das damals erlittene Unrecht und Leid sowie als Zeichen der Solidarität. Zu den Opfern zählen Verdingkinder, Heimkinder, administrativ Versorgte, Personen mit Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisierungen, Zwangsadoptierte und Personen an denen Medikamentenversuche durchgeführt wurden, d.h. Personen, deren körperliche, psychische, oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung schwer beeinträchtigt wurde.

Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, **bis zum 31. März 2018** ein entsprechendes Gesuch beim Bundesamt für Justiz einzureichen. Dabei können sie sich von den kantonalen Anlaufstellen und Staatsarchiven unterstützen lassen. Diese Unterstützung kann – je nach Bedarf und gesundheitlicher Situation – soweit gehen, dass die betroffene Person anlässlich eines Hausbesuchs durch Mitarbeiter einer Anlaufstelle das Erlebte schildern und später das ausgefüllte und mit Akten dokumentierte Gesuch unterschreiben kann. Weitere Informationen entnehmen Sie der entsprechenden Website des Bundesamtes (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag.html>), insbesondere der dort angeschalteten Wegleitung zum Gesuchsformular sowie den gesetzlichen Grundlagen.

Die Zahl der bisher eingegangenen Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag liegt etwas unter den Erwartungen; bis Anfang November 2017 sind rund 3'650 Gesuche beim Bundesamt für Justiz eingetroffen. Die Gründe für den bis jetzt insgesamt eher zurückhaltenden Gesuchseingang dürften verschiedener Natur sein: So wissen etwa viele Opfer z.B. gar nicht, dass, wie und wo sie ein Gesuch stellen können. Andere Opfer befürchten, dass sie aufgrund fehlender Akten nicht „beweisen“ könnten, dass sie tatsächlich ein Opfer sind. Dabei übersehen sie, dass eine blossе Glaubhaftmachung genügen würde. Wiederum andere Opfer wollen keine alten Wunden aufreissen und verzichten aus diesem Grund auf eine Gesuchseinreichung. Viele befürchten zudem finanzielle Nachteile z.B. bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe.

Welches auch immer die Gründe sind: Wichtig erscheint uns, dass möglichst alle Opfer Kenntnis von der gegenwärtig laufenden Aufarbeitung und der Möglichkeit zur Gesuchseinreichung erhalten. In diesem Zusammenhang **bitten wir Sie, die von Ihnen betreuten Personen, die Opfer im besagten Sinn sein und somit Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben könnten, zu informieren.** In der Beilage erhalten Sie einen Flyer, den Sie den betroffenen Personen allenfalls zukommen lassen wollen; weitere Exemplare des Flyers können Sie beim Bundesamt für Justiz bestellen.

Was die Gesuchseinreichung, die Auszahlung und die Verwendung des Solidaritätsbeitrags betrifft, so haben wir für Sie einige Antworten auf immer wieder gestellte Fragen zusammengestellt:

#### **Einreichung des Gesuchs**

- Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag hat höchstpersönlichen Charakter. Eine urteilsfähige Person stellt und unterschreibt das Gesuch selber. Der Beistand oder die Beiständin unterstützt die betroffene Person bei Bedarf und nach Möglichkeit.
- Bei urteilsunfähigen Personen muss der Beistand oder die Beiständin in geeigneter Weise abklären (in Gesprächen mit der betroffenen Person und den Angehörigen), ob ein Gesuch dem mutmasslichen Willen der verbeiständeten Person entspricht. Falls dies zutrifft, ist die Beistandsperson, die ja u.a. die finanziellen Interessen der verbeiständeten Person wahrnimmt, gehalten, das Gesuch zu unterzeichnen und einzureichen. Gegen den mutmasslichen Willen der betroffenen Person darf das Gesuch nicht gestellt werden.
- Falls die Person durch eine behördliche Massnahme in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist (konkret bei einer Beistandschaft nach Art. 398 ZGB [umfassende Beistandschaft mit weggefallener Handlungsfähigkeit], Art. 394 Abs. 2 ZGB [Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit in Bezug auf Einkommens- und Vermögensverwaltung] oder Art. 396 ZGB [Mitwirkungsbeistandschaft betreffend Einkommens- und Vermögensverwaltung]), sind im Gesuch die Koordinaten der Beistandsperson anzugeben und diese hat das Gesuch (ebenfalls) zu unterzeichnen.

#### **Auszahlung des Solidaritätsbeitrags**

- Wegen seiner inhaltlichen Nähe zum Genugtuungsanspruch wird der Solidaritätsbeitrag in steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht privilegiert behandelt (vgl. Art. 4 Abs. 6 AFZFG). Konkret wird der Solidaritätsbeitrag weder beim steuerrechtlichen noch beim schuldbetreibungsrechtlichen Einkommen angerechnet. Auch führt der Solidaritätsbeitrag zu keiner Reduktion von Sozialhilfeleistungen oder Ergänzungsleistungen.

- Bei einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Solidaritätsbeitrag auf das Konto der verbeiständeten Person oder auf das von der Beistandsperson verwaltete Konto überwiesen werden soll.

### Verwendung des Solidaritätsbeitrags

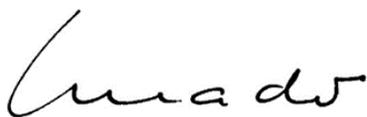
- Sinn und Zweck des Solidaritätsbeitrages ist, dass der Staat nicht nur mit Worten, sondern auch mit einer finanziellen Leistung *ex aequo et bono* zum Ausdruck bringt, dass er ein Zeichen der Wiedergutmachung des seinerzeit erlittenen Leides und Unrechts und der Solidarität setzen will. Dem höchstpersönlichen Charakter dieses Solidaritätsbeitrages ist inhärent, dass dieser *ausschliesslich für persönliche Zwecke und Bedürfnisse der betroffenen Person verwendet werden darf. Diese muss so selbstbestimmt wie möglich über die Mittelverwendung entscheiden können.*
- Der Solidaritätsbeitrag soll für die betroffene Person ein „Plus“ bedeuten im Vergleich zu dem, was sie üblicherweise zur Finanzierung ihres Lebensbedarfes braucht. Das kann etwa die Realisierung eines langgehegten, aber bisher nicht finanzierbaren Wunsches bedeuten, z.B. eine längere Auslandsreise, der Kauf eines anderen Gegenstandes oder auch das Ausrichten einer Spende an eine besonders nahestehende Person. Auch Ausgaben, deren Sinn und Nutzen für Aussenstehende nur bedingt nachvollziehbar sein mögen, gehören dazu. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Beistandsperson den Solidaritätsbeitrag *nicht* z.B. zur Finanzierung des laufenden Unterhaltes der betroffenen Person, zur Tilgung eventuell bestehender Schulden oder zur Deckung von behördlichen Betreuungsaufwänden verwenden darf.
- Aufgrund des genugtuungsähnlichen Charakters ist der Solidaritätsbeitrag (analog zur Privilegierung in steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, vgl. Art. 4 Abs. 6 AFZFG) *bei den Vermögensgrenzen in Kindes- und erwachsenenschutzrechtlicher Hinsicht nicht anzurechnen* (insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren, der Erhebung von Verfahrenskosten, der Feststellung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege, der Entschädigung für die Mandatsführung, etc.).

Falls Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für die Kenntnisnahme und für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

**Bundesamt für Justiz BJ**



Luzius Mader  
Stellvertretender Direktor und Delegierter  
des EJPD für die Opfer von FSZM

**Konferenz für Kindes- und  
Erwachsenenschutz KOKES**



Guido Marbet  
Präsident

Beilage : Flyer

Informationskopie an die SODK, die kantonalen Anlaufstellen und Staatsarchive